

## II. Nachtragssatzung

### **zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 1 - 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt erlassen:

#### **Artikel I**

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt wird wie folgt geändert:

#### § 4

#### Bemessung der Marktstandsgebühren

1. Die Marktstandsgebühr bemisst sich auf für die Benutzung des Platzes zum Verkauf der zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs  
je laufenden Meter Frontlänge und Markttag 3,00 Euro  
mindestens jedoch 6,00 Euro

#### **Artikel II**

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Wahlstedt, den 14.12.2010

STADT WAHLSTEDT

In Vertretung

L.S.

gez. Heinrich Westphal  
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters